



## Sonderurlaub

### Grundsatz

Der Besuch der Schule und aller im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsstunden ist obligatorisch.

### Sonderurlaub

Aus triftigen Gründen kann durch die Schulverantwortlichen Sonderurlaub wie folgt gewährt werden:

- durch die Klassenlehrperson für die Dauer eines halben Schultages
- durch die Schulleitung bis zu neun effektiven Schulhalbtagen
- durch das Schulinspektorat von zehn effektiven Schulhalbtagen bis zu einem Schuljahr

### Vorgehen

- Die Eltern richten das Gesuch mindestens zehn Tage im Voraus mit dem entsprechenden Formular schriftlich an die Klassenlehrperson.
- Dauert der beantragte Urlaub einen halben Schultag, entscheidet die Klassenlehrperson über den Antrag und informiert die Eltern.
- Beträgt die Dauer des beantragtenurlaubes zwei bis neun Schulhalbtage, gibt die Klassenlehrperson ihre Vormeinung ab und leitet das Gesuch an die Schulleitung weiter. Die Schulleitung entscheidet über den Antrag und informiert die Eltern und die Klassenlehrperson.
- Ein Urlaubsgesuch von mehr als neun Halbtagen ist in einem separaten, ausführlich begründeten Schreiben bei der Schulleitung einzureichen. Die Bearbeitung liegt in der Kompetenz der kantonalen Schulbehörden. Das Gesuch wird deshalb an das Schulinspektorat weitergeleitet.

Für künstlerische oder sportliche Aktivitäten kann einem Schulkind Sonderurlaub gewährt werden. Dazu muss bei der Schulleitung neben dem ordentlichen Gesuch der Eltern ein Schreiben, eine Bestätigung eines Vereins oder Verbandes eingereicht werden.

### Verantwortlichkeiten

- Die Eltern sind für das gestellte Urlaubsgesuch und die Aufarbeitung des Unterrichtsprogramms verantwortlich.
- Das Schulkind hat kein Anrecht auf Nachhilfeunterricht für die durch den Sonderurlaub entstandenen Stofflücken. Alle Prüfungen, die an den eingelösten Urlaubstagen stattfinden, müssen nachgeholt werden.

Alle ungerechtfertigten Abwesenheiten müssen durch die Lehrperson der Schuldirektion gemeldet werden.

### Ausnahmen

Nicht dem Sonderurlaub unterworfen sind:

- Trauerfälle in der eigenen Familie
- Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen
- Arzt- und Therapiebesuche

## Gesuch um Sonderurlaub

Das Urlaubsgesuch ist an die Klassenlehrperson zu richten. Sie informiert die Fachlehrkräfte über die Absenz.

Wir ersuchen für unser Kind um folgenden Urlaub.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Klassenlehrperson: \_\_\_\_\_

Datum des gewünschten Urlaubs: \_\_\_\_\_

Anzahl Schulhalbtage: \_\_\_\_\_

Begründung des Urlaubs: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Ein Schulhalbttag (Klassenlehrperson)

Eingang des Gesuchs bei der Klassenlehrperson am: \_\_\_\_\_

Entscheid der Klassenlehrperson:  Urlaub bewilligt  Urlaub nicht bewilligt

Begründung: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Zwei bis neun Schulhalbtage (Schulleitung)

Eingang des Gesuchs bei der Klassenlehrperson am: \_\_\_\_\_

Vormeinung der Klassenlehrperson: \_\_\_\_\_

Weiterleitung des Gesuchs an die Schulleitung am: \_\_\_\_\_

Entscheid der Schulleitung:  Urlaub bewilligt  Urlaub nicht bewilligt

Begründung: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### **Bemerkungen:**

Der verpasste Unterrichtsstoff und Prüfungen müssen nachgeholt werden. Das Schulkind hat kein Recht auf Nachhilfeunterricht für die durch den Sonderurlaub entstandenen Stofflücken.  
Dem Sonderurlaub nicht unterworfen sind Trauerfälle, Arzt- und Therapiebesuche, Absenzen wegen Unfall und Krankheit.

Ein Urlaubsgesuch von mehr als neun Halbtagen ist in einem separaten Schreiben einzureichen. Die Bearbeitung liegt in der Kompetenz der kantonalen Schulbehörden. Das Gesuch wird deshalb an das Schulinspektorat weitergeleitet.